

Hinsichtlich der Versicherungspflichtigkeit der buchhändlerischen Betriebe hat das Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit dem Vorstände der Expedition-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft folgende Regeln festgestellt:

- a) Der Grundsatz, daß ein an sich nicht versicherungspflichtiger Betriebsteil eines einheitlichen Gesamtbetriebes der Versicherungspflicht unterliegt, sofern der Hauptteil des Gesamtbetriebes versicherungspflichtig ist, und jener Betriebsteil als Nebenbetrieb des Hauptteils einen wesentlichen Teil des Gesamtbetriebes bildet, findet auch auf die mit Ballenlagern versehenen buchhändlerischen Betriebe Anwendung.
- b) Buchhändlerische Betriebe, welche ausschließlich Handlager haben, unterliegen in der Regel der Versicherungspflicht nicht.
- c) Zu den an sich versicherungspflichtigen Arbeiten der buchhändlerischen Betriebe gehören nicht allein die Arbeiten in den Ballenlagerräumen selbst, sondern regelmäßig auch die Beförderung der Ballen von und zu den Lagern, das Verpacken der aus den Ballenlagern entnommenen Bücher zu neuen Ballen, sowie das Ab- und Aufladen der von den Spediteuren angelieferten und abzufahrenden Bücherballen.
- d) Ausgeschlossen von der Versicherung sind in der Regel diejenigen Arbeiten, welche in dem Ausfahren und Austragen von Bücherballen und Bücherpaketen durch die eigenen Markthelfer der Buchhändler bestehen.

Die Frage der Versicherungspflicht der Buchhandlungslehrlinge und Buchhandlungsgehülfen läßt sich nicht allgemein, sondern nur nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles entscheiden. Als Betriebsbeamte sind im allgemeinen nur solche anzusehen, die entweder als Bevollmächtigte, sei es für das Kontor und das Lager, sei es nur für das letztere, oder als leitende oder beaufsichtigende Organe wirken. Danach sind Beamte, die auf dem Lager die Bücher und Register führen, aber in stetem persönlichen Verkehr mit dem Lagerbetriebe stehen, als Betriebsbeamte zu betrachten, wogegen kaufmännische Kräfte, die mit der Buchhaltung, Schriftführung u. s. w. betraut sind, nicht schon dadurch zu Betriebsbeamten werden, daß sie gelegentlich mündlich innerhalb der Lagerräume einen Auftrag auszurichten haben, ohne sonst Verrichtungen im Betriebe auszuüben.

Aus dem vorstehend mitgeteilten Inhalt der sich auf den gewerbmäßigen Speicherbetrieb und die Versicherungspflicht buchhändlerischer Betriebe beziehenden Entscheidungen und Beschlüsse des Reichs-Versicherungsamtes ergibt sich zunächst, daß nicht der Buchhandel, sondern die mit ihm verbundene Bücherlagerei versicherungspflichtig ist. Die Bücherlagerei ist auch nicht unter allen Umständen versicherungspflichtig, sondern nur dann, wenn sie einen hervorstechenden Bestandteil der Buchhandlung bildet. Die Frage, wann dies der Fall ist, läßt sich nicht allgemein, sondern nur nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles beantworten. Es lassen sich also bestimmte Merkmale, an denen die Versicherungspflicht eines buchhändlerischen Betriebes ein für allemal mit Sicherheit zu erkennen wäre, nicht geben. Die Regeln, welche das Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit dem Vorstände der Expedition-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft aufgestellt hat, sind bloße Anhaltspunkte und geben, wie schon der häufig gebrauchte Ausdruck »in der Regel« zeigt, auch Ausnahmen Raum. Sie stehen auch immer unter dem allgemeinen Grundsatz, daß die Versicherungspflicht der mit Handelsgeschäften verbundenen Lagereien nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen ist. So viel kann man jedoch aus diesen Regeln entnehmen, daß das Reichs-

Versicherungsamt folgende Bestandteile buchhändlerischer Lagereibetriebe unterscheidet:

- a) Ballenlager,
- b) Handlager,
- c) Transportbetrieb vom und zum Ballenlager,
- d) allgemeinen Transportbetrieb.

Unter dem Transportbetrieb vom und zum Ballenlager wird

1. die Beförderung der Ballen von und zu dem Lager,
2. das Verpacken der aus den Ballenlagern entnommenen Bücher zu neuen Ballen,
3. das Ab- und Aufladen der von den Spediteuren angelieferten und abzufahrenden Bücherballen

verstanden.

Der allgemeine Transportbetrieb umfaßt das Ausfahren und Austragen von Bücherballen und Bücherpaketen durch die eigenen Markthelfer der Buchhändler.

Als unbedingt versicherungspflichtig betrachtet das Reichs-Versicherungsamt wohl das Ballenlager und den damit verbundenen Transportbetrieb, als in der Regel nicht versicherungspflichtig das Handlager und den allgemeinen Transportbetrieb. Eine Ausnahme von der Regel für die beiden letztgenannten Betriebe wird dann eintreten, wenn sie zu einem Ballenlagerbetriebe im Verhältnis von Nebenbetrieben stehen und für die Handlager insbesondere auch dann, wenn sie sehr groß sind, wenn kleine Schienengeleise zum Transport der Bücher in die verschiedenen Regale dort liegen, wenn das Lager mit einem Fahrstuhl in Verbindung steht, wenn besonders hohe Leitern gebraucht werden.*)

Ueber die Packräume sagt das Reichs-Versicherungsamt nichts Besonderes. Es erklärt nur den Betrieb in großen Packräumen für versicherungspflichtig. Besondere, nur zu diesem Zwecke bestimmte Packräume werden wohl nur in großen Geschäften vorkommen, daher in der Regel wohl groß sein und damit die Versicherungspflicht des in ihnen stattfindenden Betriebes bedingen.

Aus dem, was oben über die verschiedenen Bestandteile der buchhändlerischen Lagerbetriebe gesagt ist, ergibt sich, daß in ein und demselben Gesamtbetriebe einzelne Teile versicherungspflichtig

*) Während dieser Aufsatz im Druck war, ging dem Vorstände des Börsenvereins ein Schreiben des Reichs-Versicherungsamtes zu, worin dasselbe in weiterer Ausgestaltung seiner Grundsätze über die Versicherungspflicht der buchhändlerischen Betriebe bezüglich der auf den Handlagern der Buchhändler beschäftigten Personen anerkennt, daß bei räumlich getrennten, d. h. auf verschiedenen, nicht untereinander verbundenen Grundstücken untergebrachten Ballen- und Handlagern beziehungsweise Verkaufsräumen die in den Handlagern und Verkaufsräumen beschäftigten Personen dann nicht versicherungspflichtig sind, wenn eine regelmäßige Verwendung derselben Arbeiter auf beiden Betriebsstätten, d. h. sowohl auf den Ballenlagern, als auch den Handlagern, beziehungsweise in den Verkaufsräumen nicht stattfindet.

Aus der mitgeteilten Entscheidung geht nicht hervor, ob die auf den Handlagern beschäftigten Personen auch dann von der Versicherungspflicht befreit sein sollen, wenn die im Texte bezeichneten Ausnahmefälle vorliegen.

Sollte die Befreiung auch auf diese Ausnahmefälle ausgedehnt werden, so würde Verfasser die Entscheidung für unrichtig halten.

Verfasser kann sich überhaupt nicht damit befremden, daß, wenn nun einmal ein buchhändlerischer Betrieb für versicherungspflichtig erachtet wird, einzelne Teile von der Versicherungspflicht ausgenommen werden. In der Praxis führt das dazu, daß die Berufsgenossenschaft für die ausgeschlossenen Teile die Entschädigungen bezahlt, aber keine Beiträge erhält. Wenn in einem Handlager ein Markthelfer mit der Leiter umstürzt und den Arm bricht, so würden die Feststellungsorgane der Genossenschaft und die Schiedsgerichte, wenigstens die Beisitzer, sehr wenig geneigt sein, den feinen Unterschied zwischen dem versicherungspflichtigen und nichtversicherungspflichtigen Teile des Betriebes zu machen. Es würde einfach heißen: Der Betrieb ist im Kataster. Der Unfall ist beim Betriebe vorgekommen und muß bezahlt werden. Eventuell würde alles angeboten werden, um den Unfall mit dem versicherungspflichtigen Teile des Betriebes in Verbindung zu bringen. Alle Versuche des Geschäftsführers, den Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb in einem solchen Falle zu bestreiten, würden von allen Beteiligten und nicht zuletzt von dem Beschädigten als Versuche betrachtet werden, die Berufsgenossenschaft ihrer Verpflichtung durch eine Hintertür zu entziehen.